

# Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf 17. Jahrgang Nr. 1-2 Januar- Februar 2019  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf Erscheinungstag: 1.2.2019 **kostenlos**



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

**Verwaltungsausschuss** Mi., 6.2.2019, 19.00 Uhr  
**Technischer Ausschuss** Do., 7.2.2018, 19.00 Uhr  
**Stadtrat:** Do., 21.2.2018, 19.00 Uhr

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

## Beschlüsse des Stadtrates am 20.12.2018

**BV 105/2018/S** Ehrungen ehem. Seifhennersdorfer Bürger  
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf ehrt die nachfolgend genannten ehemaligen Bürger von Seifhennersdorf

Architekt Prof. Bruno Paul  
geb. 19.01.1874 gest. 17.08.1968 Anlaß: 50 Todestag  
Maler Alfred Schönberner  
geb. 22.11.1882 gest. 30.12.1948 Anlaß: 70 Todestag  
Maler Herbert Vogt  
geb. 22.12.1918 gest. 01.09.2015 Anlaß: 100 Geburtstag  
in einer Gedenkveranstaltung am 22.12.2018.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**

**Die BV 105/2018/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 94/2018/V/S** Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes 2018

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes 2018 in Höhe von 70 T€ zum Ausgleich der Einzelmaßnahmen des Haushalts sicherungskonzeptes gemäß beigefügter Tabelle

Einzelmaßnahmen des Haushalts sicherungskonzeptes 2018 in T€	
3. Reduzierung Zuschüsse freie Träger Kita	50,0
5. Verringerung Aufwendungen Gemeindeorgane davon	7,5
Reduzierung der Ansätze für Präsentationen/ Jubilare/Feiern um 3.000 €	(4,0)
Neuregelung zum Begrüßungs-/ Patenschaftsgeld in Abhängigkeit des Spendeneinganges	(3,5)
16. Reduzierung Stromkosten Straßenbeleuchtung	12,5
Gesamt	70,0

**Dafür: 3+1 Dagegen: 3 Enthaltungen: 2**

**Die BV 94/2018/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 100/2018/V/S Wahl** des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Der Stadtrat wählt die in der Anlage aufgestellten Personen in Funktionen des Gemeindevwahlausschusses.

**Dafür: 5 Dagegen: 1 Enthaltungen: 2+1**

**Die BV 100/2018/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 101/2018/V/S** Wechsel Rechtsträgerschaft des Naturparks Zittauer Gebirge

1. Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt zu, dass die Trägerschaft des Naturparks Zittauer Gebirge vom Landkreis Görlitz auf den Naturpark Zittauer Gebirge e.V. übergehen soll. Die Ermächtigung zur entsprechenden Änderung

der Satzung des Naturparks Zittauer Gebirge e.V. wird erteilt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung und Entwicklung eines Naturparks „Zittauer Gebirge“ vom Juli 2008 soll mit der Übernahme der Trägerschaft aufschiebend bedingt aufgehoben werden.

2. Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für den Naturpark Zittauer Gebirge e.V. ab dem 1.1.2019 um 0,03 €/EW/Jahr auf 0,33 €/ Einwohner/ Jahr (Stichtag: 30.6.2008) zu. Diese Zustimmung gilt ebenso für die Dynamisierung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 2 % pro Jahr ab dem 1.1.2020.

**Dafür: 6+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 1**  
**Die BV 101/2018/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 97/2018/V/S** Verwendung des Erbgeldes für die Grundschule im Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen für Projekte und Veranstaltungen in Höhe von 3.570,00 EUR zu.

Die Aufwendungen werden aus dem Erbgeld finanziert.

**Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen: 1**

**Die BV 97/2018/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 98/2018/V/S** Verwendung des Erbgeldes für die Oberschule im Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen für Projekte und Veranstaltungen in Höhe von 7.800 EUR zu.

Die Aufwendungen werden aus dem Erbe der Familie Kühnel finanziert.

Für die Schulclubausstattung trifft dies unter dem Vorbehalt zu, dass dafür keine Fördermittel eingesetzt werden können.

**Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen: 1**

**Die BV 98/2018/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 99/2018/V/S** Verkauf Flurstück Teil von 902/19 Richterbergweg

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf des Flurstückes

Teil von 902/19 an Herrn Dietmar Eger, Richterbergweg 5, 02782 Seifhennersdorf.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**

**Die BV 99/2018/V/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 102/2018/T/S** Vergabebeschuß Breitbandausbau unterversorgte Gebiete Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Breitbandausbau der unterversorgte Gebiete von Seifhennersdorf

an Bieter 1 - Firma ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

zu vergeben.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**

**Die BV 102/2018/T/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 104/2018/S** Mietvertrag KITA Oststraße 2b mit dem DRK

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Mietvertrag, bzgl. der kommunalen Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Oststraße 2b in Seifhennersdorf, mit dem DRK Kreisverband Zittau e.V.“

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**

**Die BV 104/2018/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 107/2018/S** Bestätigung des jährlichen Wirtschaftsplans für den Forstbetrieb 2019

Der Stadtrat bestätigt den beigefügten Wirtschaftsplan des Forstbetriebes für 2019.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 107/2018/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 108/2018/S** Ermächtigung TA, Vergabe der Baumfällarbeiten im Stadtgebiet 2019

Der Stadtrat beschließt, den Technischen Ausschuss zur Vergabe der Baumfällarbeiten im Stadtgebiet 2019 zu ermächtigen.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 108/2018/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 72/2018/T/S** Änderung und Ergänzung naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen –

B-Plan Gewerbegebiet Viebigstraße, Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt, die Änderung und Ergänzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Gewerbegebiet Viebigstraße, Seifhennersdorf und verständigt sich darauf, dass E1, E3, E6, E7 und E9 vorrangig auszuführen sind.

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 72/2018/T/S wird einstimmig angenommen.**

### **Beschlüsse des Verwaltungsausschusses** **am 09.01.2019**

**BV 106/2018/V** Vereinbarung Kinder- und Jugendverein Seifhennersdorf e.V. für Oberschule

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt die beigefügte Vereinbarung mit dem Kinder- und Jugendverein Seifhennersdorf e.V.

**Dafür: 3+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 106/2018/V wird einstimmig angenommen.**

### **Beschlüsse des Technischen Ausschusses** **am 10.01.2019**

**BV 03/2019/T** Vergabe der Baumfällungen/Baumpflege 2019

Der Technische Ausschuss beschließt die Auftragsvergabe für Baumfällungen/ Baumpflege im Stadtgebiet

an den Bieter Knorre Baumdienst GmbH & Co. KG, Bautzen zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 9.329,60 €.

**Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 03/2019/T wird einstimmig angenommen.**

### **Beschlüsse des Stadtrates am 24.01.2019**

**BV 06/2019/S** Spendenannahmen

Der Stadtrat beschließt die Spenden

- von der Fa. Scherdel GmbH in Höhe von 250 € und
- von M. Kopke in Höhe von 100 € zweckgebunden für die FF Seifhennersdorf – Jugendfeuerwehr –
- von der Fa. Sparkasse Oberlausitz – Niederschlesien in Höhe von 15.000 €, zweckgebunden für sportliche und touristische Zwecke
- von der Fa. R. Kray - in Höhe von 50 €, für die Stadt Seifhennersdorf,
- von Frau Schmidt in Höhe von 500 €, zweckgebunden für die Umrüstung der Beleuchtung Oberschule

gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO, anzunehmen.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 06/2019/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 01/2019/V/S** Übertragung von Haushaltsermächtigungen  
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Übertragung von Haushaltsermächtigungen in 2019 zu.

Bei folgenden Produktsachkonten und dazugehörigen Finanzkonten können Ansätze übertragen werden:

111201 99999 4431007	Sachverständigen- u. ähnliche Kosten
111305 12100 4211000	Unterhaltung Grundschule
541001 85102 4221000	Unterhaltung Regenwasserkanäle
541001 85102 4241000	Bewirtschaftung Regenwasserkanäle
541001 99999 4221000	Unterhaltung von Straßen

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:**  
**Die BV 01/2019/V/S wird einstimmig angenommen.**

### **Hinweis an alle Grundsteuerzahler!**

Die 1. Rate für 2019 wird am **15.02.2019** fällig!  
Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf  
IBAN: DE22850501003000020852  
BIC: WELADED1GRL  
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern/Liegenschaften bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586 451531.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Festsetzung der **Grundsteuer** für das Kalenderjahr 2019

#### **1. Steuerfestsetzung**

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gegenüber dem Vorjahr unverändert: 350 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 450 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Für das Kalenderjahr 2019 wird die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Das betrifft alle Steuerschuldner, welche für das Kalenderjahr 2019 **keinen** schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Steuerbescheid.

#### **2. Zahlung der Grundsteuer**

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, die Zahlung der Grundsteuer pünktlich zu den Fälligkeitsterminen vorzunehmen, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens, besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:  
IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52 BIC: WELADED1GRL  
Volksbank Löbau-Zittau  
IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03 BIC: GENODEF1NGS

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 7.12.2018

Karin Berndt  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Festsetzung der **Hundesteuer** für das Kalenderjahr 2019

### 1. Steuerfestsetzung

Für das Kalenderjahr 2019 wird die Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie betrifft alle Hundehalter, welche für das Jahr 2019 **keinen** schriftlichen Bescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.09.2016.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### 2. Zahlung der Hundesteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Hundesteuer pünktlich zu der Fälligkeit erfolgt, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52 BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau

IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03 BIC: GENODEF1NGS

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 7.12.2018

Karin Berndt  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung Fundsachen

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände wurden abgegeben:

Nummer Fundverzeichnis	Fundsache	Meldefrist
01/2019	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln	10.07.2019
03/2019	Autoschlüssel am Karabinerhaken	Juni 2019

Rechte an den Fundsachen können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586-451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

## Bekanntmachung der Wahl

### und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat am 26. Mai 2019 in Seifhennersdorf

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 26.05.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Die Stadtratswahl wird als verbundene Wahl gemeinsam mit den Europawahlen und den Kreistagswahlen durchgeführt.

### Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrats.

In der Stadt Seifhennersdorf sind 14 Mitglieder zu wählen. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37a KomWG wird die Stadtratswahl in Wahlkreisen durchgeführt.

Das Wahlgebiet ist die Stadt Seifhennersdorf. Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, die für alle Wahlen einheitlich sein müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten. Seifhennersdorf bildet einen Wahlkreis (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KomWG).

### Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. 2 KomWG). Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen für die Stadtratswahlen spätestens bis zum 21. März 2019 um 18 Uhr (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG), beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf schriftlich eingereicht werden.

### Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Seifhennersdorf besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens einhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Gemäß geltender Hauptsatzung sind für die Stadt Seifhennersdorf 14 Stadträte festgelegt.

Daraus ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag höchstens 21 Bewerber enthalten darf.

### Wählbarkeit

In den Stadtrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt sind. Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Seifhennersdorf wohnen (§§ 31, 16 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 Abs. 2 SächsGemO ist,

- wer infolge eines deutschen Richterspruches das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
- wer infolge eines deutschen Richterspruches die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,
- wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach

dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

### **Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:**

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf, Angabe eines akademischen Grades oder Wahlehrenämter zulässig) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17,

- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird,
- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 21 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.

### **Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

### **Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, § 17 KomWO)**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlags-träger erforderlich ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss in Seiffhensdorf von 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahl-

vorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung in der Gemeinde an. Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschrift bis spätestens am 21. März 2019 bis 18.00 Uhr leisten. Die Unterstützungsunterschriften können an den anderen Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Seifhennersdorf, im Rathaus – Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf im Zimmer 14 (Meldestelle) geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KomWO). Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern.

Der Wahlausschuss beschließt am Dienstag, den 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet um 18:30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf Zimmer 18 statt. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG und § 20 KomWO verwiesen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Seifhennersdorf, den 22.01.2019

K. Berndt  
Bürgermeisterin



## Wahlhelfer gesucht

Für die 2019 stattfindenden Wahlen

Europawahl, Kreistagswahl und Stadtratswahl am **26.05.2019**

Landtagswahl am **01.09.2019**

**werden ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahlvorstände gesucht.**

Für jeden der 2 Wahlbezirke und für die Briefwahl in der Stadt Seifhennersdorf wird ein Wahlvorstand gebildet, der den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmauszählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellt. Die Wahllokale sind an den Wahltagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Es erfolgt im Vorfeld eine Einweisung in ihre Aufgaben und die Einteilung in Einsatzzeiten, so dass sich ein Einsatz im Allgemeinen nicht über den ganzen Tag erstrecken wird.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahltag um **07.30 Uhr** im Wahllokal. Gegen **17.30 Uhr** trifft sich der gesamte Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Ergebnisermittlung wieder im Wahllokal. Nach der Ergebnisermittlung ist der Einsatz beendet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten die Wahlhelfer eine Entschädigung.

Wenn Sie uns durch eine Mitarbeit in einem Wahlvorstand unterstützen möchten, senden Sie bitte Ihre Bereitschaftserklärung für die Wahlvorstände per Post/Mail/Fax zu.

**Stadt Seifhennersdorf**

**Rathausplatz 01**

**02782 Seifhennersdorf**

Fax 03586 451545 oder

per E-Mail: [info@seifhennersdorf.de](mailto:info@seifhennersdorf.de).

Ihre Bereitschaftserklärung können Sie auch im Rathaus abgeben.

Die Berufungsschreiben für die Wahlvorstände werden ca. 4 Wochen vor der Wahl versandt. Die Personen, welche kein Berufungsschreiben in dieser Zeit erhalten, müssen damit rechnen, dass die Festlegung ihres Einsatzes noch bis zum Freitag vor der Wahl **operativ** erfolgen kann.

Sollten sich Änderungen zu den in der Bereitschaftserklärung angegebenen Daten ergeben, informieren Sie bitte umgehend die Wahlbehörde!

Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit als Mitglied in einem Wahlvorstand!

Wären Sie auch bereit, die Leitung eines Wahlvorstandes (Vorsteher oder Stellvertreter) zu übernehmen? Dann wenden Sie sich bitte an die Wahlbehörde.

Fragen zu Ihrem Einsatz richten Sie bitte an Herrn Müller, Tel. 03586 451532.

*Die obige Erklärung dient zur Erfassung von interessierten Personen und bedeutet nicht automatisch eine Berufung in den Wahlvorstand. Nach § 10 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) können personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes erhoben und verarbeitet werden. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Bearbeitung nicht widersprochen hat. Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, ist dies auf Ihrer Bereitschaftserklärung zu vermerken.*

### **Impressum:**

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf

Erscheinungsdatum der Januar/Februar-Nr.: 2.2.2019

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seiffhennersdorf 2019			Änderungen vorbehalten!
Datum	Thema	Ort	Organisator
05.02.2019	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke, dienstags von 16-18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
06.02.2019	Nähkurs mit Gewandmeisterin Gisela Kaminsky 10-12 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
09.02.2019	Keramik für Fortgeschrittene mit Liefburg Schmidt „Ostergeschenke selbst gestalten“ 9-14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
09.02.2019	Faschingsveranstaltung Eröffnung	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein
12.02.2019	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke, dienstags von 16-18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
13.02.2019	„Töpfern für Anfänger“ mit Edeltraut Kahlert immer am 2. Mittwoch im Monat von 16-18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
16.02.2019	Faschingsveranstaltung Verkehrsrumball	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein
18.02.2019	Johann und Auguste Oberlausitzer Leben 1819 Kulturpädagogisch Freizeit für Jungen und Mädchen	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
18.02.2019	Patchworkkurs I mit Kathrin Frey	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
19.02.2019	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke, dienstags von 16-18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
19.02.2019	Johann und Auguste Oberlausitzer Leben 1819 Kulturpädagogisch Freizeit für Jungen und Mädchen	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
19.02.2019	Patchworkkurs I mit Kathrin Frey	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
19.02.2019	Spinnabend mit Birgit Blumrich und Gundula Wünsche von 19-21 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
19.02.2019	Johann und Auguste Oberlausitzer Leben 1819 Kulturpädagogisch Freizeit für Jungen und Mädchen	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
20.02.2019	Johann und Auguste Oberlausitzer Leben 1819 Kulturpädagogisch Freizeit für Jungen und Mädchen	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
20.02.2019	Patchworkkurs I mit Kathrin Frey	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
20.02.2019	Nähkurs mit Gewandmeisterin Gisela Kaminsky 10-12 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
21.02.2019	Frauenfrühstück „Lustiges zur Fastnacht“ mit Ingrid Singer Beginn: 8:30 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
21.02.2019	Johann und Auguste Oberlausitzer Leben 1819 Kulturpädagogisch Freizeit für Jungen und Mädchen	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
22.02.2019	Johann und Auguste Oberlausitzer Leben 1819 Kulturpädagogisch Freizeit für Jungen und Mädchen	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
22.02.2019	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
22.02.2019	Patchworkkurs II mit Kathrin Frey	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
23.02.2019	Portraitmalerei in Acryl mit Ilona Hönicke von 9-14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
23.02.2019	Patchworkkurs II mit Kathrin Frey	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
23.02.2019	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
23.02.2019	Faschingsveranstaltung Rentnerfasching	Pünktchen Oststraße Seifhd.	Faschingsverein
24.02.2019	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
26.02.2019	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke von 16-18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.

## Tierbestandsmeldung 2019 Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

### - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,  
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.



Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.**

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

#### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

#### Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de